Bearbeitungshinweise

- Automatik
- Nur RiskzTAR 16110 „Spielhalle, -salon“
- Außenautomaten dürfen nicht versichert werden
- Einschluss nur für Geschäfts-/Lagerräumlichkeiten des VN anwendbar

Anwendungsbereich

FINH – RiskzTAR 16110

Klauseltext

Spielautomaten – BeurkT 2941

a) Abweichend von § 12 BFINH Nr. 1 a) aa) sind Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler und Geldausgabeautomaten im Rahmen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung mitversichert.
b) Abweichend von § 14 Nr. 4 BFINH werden diese Automaten verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen ihre Wegnahme selbst bieten, gleichgestellt.
c) Innerhalb der unter b) genannten Behältnisse ist Bargeld pauschal bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 3.000 EUR versichert.